

Hyposensibilisierung nach GOÄ-Ziffer 263 richtig abrechnen

Die **GOÄ-Ziffer 263** spielt bei der privatärztlichen Hyposensibilisierung eine zentrale Rolle. Entscheidend sind vor allem die in der Leistung enthaltene **30-minütige Nachbeobachtung**, die Voraussetzungen für eine **Mehrfachabrechnung** sowie die korrekte Kombination mit weiteren Gebührenziffern.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Die **subkutane Hyposensibilisierung** wird nach **GOÄ-Ziffer 263 je Sitzung** abgerechnet.
- Die **30-minütige Nachbeobachtung** ist bereits Bestandteil der Leistung und nicht zusätzlich abrechnungsfähig.
- Bei **zeitlich getrennten Sitzungen** am selben Tag kann GOÄ-Ziffer 263 mehrfach berechnet werden, wenn die Behandlung nachvollziehbar dokumentiert ist.
- Je nach Behandlungssituation können zusätzlich unter anderem **GOÄ-Ziffer 1, 3, 5, 7 oder 34** relevant sein.

Was ist eine Hyposensibilisierung?

Die Hyposensibilisierung, auch **spezifische Immuntherapie**, soll den Körper schrittweise an ein Allergen gewöhnen und so allergische Beschwerden langfristig verringern. Sie wird unter anderem bei Allergien gegen Pollen, Hausstaubmilben oder Insektengifte eingesetzt.

Für die Privatabrechnung ist vor allem die **subkutane spezifische Immuntherapie (SCIT)** relevant. Denn die GOÄ-Ziffer 263 bezieht sich ausdrücklich auf die **subkutane Hyposensibilisierungsbehandlung je Sitzung**.

Wie wird die GOÄ-Ziffer 263 berechnet?

GOÄ-Ziffer 263

Subkutane Hyposensibilisierungsbehandlung (Desensibilisierung), je Sitzung

(zum 2,3fachen Satz 12,07 €)

Wichtig ist vor allem der Zusatz „**je Sitzung**“. Genau daraus ergibt sich in der Praxis die Frage, ob die Ziffer an einem Tag nur einmal oder bei getrennten Behandlungsabschnitten mehrfach berechnet werden darf.

Was ist mit GOÄ-Ziffer 263 abgegolten?

Die GOÄ-Ziffer 263 umfasst nicht nur die Injektion selbst, sondern auch die obligate Nachbeobachtung von 30 Minuten. Diese Beobachtungsphase gehört zum Leistungsinhalt, weil nach der Injektion allergische Allgemeinreaktionen überwacht werden müssen.

Deshalb kann die übliche Nachbeobachtungszeit nicht zusätzlich berechnet werden. Genau hier liegt in der Praxis eine der häufigsten Fehlerquellen bei der Abrechnung.

Ist GOÄ-Ziffer 56 neben GOÄ-Ziffer 263 abrechnungsfähig?

Die reguläre Warte- oder Nachbeobachtungszeit nach einer Hyposensibilisierung ist **nicht** gesondert als Verweilgebühr nach **GOÄ-Ziffer 56** abrechnungsfähig. Die Beobachtungsphase ist bereits in GOÄ-Ziffer 263 enthalten.

Eine Verweilgebühr kommt nur in Betracht, wenn der Arzt wegen einer allergischen Reaktion **ohne weitere abrechenbare Leistung** länger als 30 Minuten beim Patienten bleiben muss. Werden therapeutische Maßnahmen wie Injektionen oder Infusionen erforderlich, kann dafür keine zusätzliche Verweildauer angesetzt werden.

Wann ist eine Mehrfachabrechnung der GOÄ-Ziffer 263 möglich?

Bei **Rush- oder Ultra-Rush-Protokollen** sowie bei **mehreren zeitlich getrennten Injektionen an einem Tag** kann GOÄ-Ziffer 263 unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach am selben Behandlungstag berechnet werden. Maßgeblich ist, dass jeweils eine **eigenständige Behandlungssituation** mit erneut notwendiger Nachbeobachtung vorliegt.

Die Bundesärztekammer hält eine mehrfache Berechnung bei tatsächlich getrennten Sitzungen für vertretbar. Für die Rechnung empfiehlt sich daher eine saubere Dokumentation der **Uhrzeiten** und auch der **verabreichten Allergene**.

Welche Leistungen können neben einer Allergien-Therapie berechnet werden?

Neben der Hyposensibilisierungsbehandlung nach **GOÄ-Ziffer 263** können je nach Behandlungssituation weitere Leistungen abrechnungsfähig sein. Welche Gebührensätze im Einzelfall in Betracht kommen, zeigt die folgende Übersicht.

Leistung	GOÄ-Ziffer	Kurz erklärt
Beratung	1	Arzt-Patientengespräch dauert weniger als 10 Minuten, einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig neben Leistungen nach den Abschnitten C bis O (GOÄ-Ziffern 200-5855)
Eingehende Beratung	3	Arzt-Patientengespräch dauert länger als mindestens 10 Minuten; außer den GOÄ-Ziffern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 keine weiteren GOÄ-Ziffern berechnungsfähig
Symptombezogene Untersuchung	5	Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig neben Leistungen nach den Abschnitten C bis O (GOÄ-Ziffern 200-5855)
Untersuchung eines Organbereichs	7	Zum Beispiel bei der Untersuchung der Thoraxorgane; einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig neben Leistungen nach den Abschnitten C bis O (GOÄ-Ziffern 200-5855)
Eingehende Erörterung	34	Bei nachhaltig lebensverändernder Erkrankung; mindestens 20 Minuten; höchstens zweimal in sechs Monaten
Eigenblutbehandlung bei Allergien	284	Je nach therapeutischem Ansatz zusätzlich relevant
Allergie-Akupunktur analog	A269	Je nach therapeutischem Ansatz als analoge Berechnung möglich

Abrechnungstipp für die Praxis

Vor einer Hyposensibilisierung kann eine kurze Beratung und Untersuchung sinnvoll sein, etwa zum Ausschluss eines akuten Infekts. Bei Beginn eines neuen Behandlungsfalls kann deshalb unter den jeweiligen Voraussetzungen die Kombination aus **GOÄ-Ziffer 1** und **GOÄ-Ziffer 5** zusätzlich zu GOÄ-Ziffer 263 abrechnungsfähig sein.

Was ist vor der Hyposensibilisierung zu beachten?

Vor Beginn der Hyposensibilisierung sollte das auslösende Allergen identifiziert werden. Eine sorgfältige Allergiediagnostik bildet die fachliche Grundlage dafür, dass die spezifische Immuntherapie zielgerichtet geplant werden kann.

Für die Praxis ist zudem wichtig, dass diese diagnostischen Leistungen abrechnungstechnisch getrennt von der späteren Hyposensibilisierung zu bewerten sind.

Mehr zu den passenden Gebührensätzen lesen Sie in unserem Beitrag: [GOÄ-Ziffern 385 - 387: Pricktest korrekt abrechnen](#)

Häufige Fragen zur GOÄ-Abrechnung der Hyposensibilisierung

Wie wird eine Hyposensibilisierung nach GOÄ abgerechnet?

Die **subkutane Hyposensibilisierung** wird nach **GOÄ-Ziffer 263 je Sitzung** abgerechnet. Die reguläre Nachbeobachtung ist bereits Bestandteil der Leistung.

Kann die GOÄ-Ziffer 263 an einem Tag mehrfach berechnet werden?

Ja, das ist bei **zeitlich getrennten Sitzungen** möglich. Voraussetzung ist eine nachvollziehbare Dokumentation mit Uhrzeiten und der verabreichten Allergene.

Kann die Nachbeobachtung zusätzlich berechnet werden?

Nein. Die **30-minütige Nachbeobachtung** ist in GOÄ 263 bereits enthalten und nicht zusätzlich abrechnungsfähig. Eine Verweilgebühr nach GOÄ 56 kommt nur bei einer allergischen Reaktion und einem ärztlichen Verweilen von mehr als 30 Minuten infrage.

Welche Leistungen können zusätzlich relevant sein?

Je nach Behandlungssituation können unter anderem **GOÄ-Ziffer 1, 3, 5, 7 oder 34** neben der Hyposensibilisierung relevant sein. Entscheidend ist immer, dass die jeweiligen Abrechnungsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt sind.

Welche Rolle spielt der Pricktest vor der Hyposensibilisierung?

Der Pricktest dient der **Allergiediagnostik vor Therapiebeginn** und gehört nicht zur eigentlichen Hyposensibilisierung. Abgerechnet wird er über die **GOÄ-Ziffern 385 bis 387**.

Fazit für die Praxis

Die **GOÄ-Ziffer 263** ist bei der Privatabrechnung der Hyposensibilisierung von zentraler Bedeutung. Fehler entstehen in der Praxis vor allem bei der enthaltenen Nachbeobachtung, der möglichen Verweilgebühr und der Mehrfachabrechnung bei

getrennten Sitzungen. Wer diese Besonderheiten kennt und korrekt dokumentiert, schafft die Grundlage für eine sichere und nachvollziehbare Abrechnung.

Wir kümmern uns um Ihre Abrechnung – damit Sie sich um Ihre Patienten kümmern können!

Dank unserer Unterstützung wird Ihre Privatabrechnung nach GOÄ optimal aufgestellt – einfach, transparent und rechtssicher.

Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf Ihre Anfrage:

 Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:0221_94_86_49_0)

 E-Mail: info@kad-koeln.de